

# G e s e h

vom . . . . . betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vizinalstraße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von Bludenz nach Montafon führende Vizinalstraße von ihrer Einmündung bei St. Peter zu Bludenz bis zur Kirche in Schruns zu Montafon wird als Concurrrenzstraße im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 erklärt.

§. 2.

Diese Concurrrenz hat zu umfassen die Stadtgemeinde Bludenz, die Gemeinden des Montafoner Gerichtsbezirkes Stallehr, Vorüns, St. Anton, Bartholomäberg, Schruns, Silberthal, Tschagguns, Vandans, St. Gallenkirch und Gaschurn.

§. 3.

Die Concurrrenzangelegenheiten sind nach der Vorschrift oberwähnten Landesgesetzes zu behandeln.

§. 4.

Zu der jährlichen Einhaltung hat die Gemeinde Schruns ein Präzipium von 60 fl. O.W. zu übernehmen.

§. 5.

Die an den jährlichen Einhaltungskosten der Concurrrenzstraße nach Abzug des in §. 3 festgestellten Präzipiums noch verbleibende Ausgabssumme ist auf die Gemeinden Bludenz, Vorüns, St. Anton, Bartholomäberg, Schruns, Tschagguns, St. Gallenkirch und Gaschurn nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu vertheilen.

Die Gemeinde Stallehr hat mit der Hälfte und die Gemeinden Silberthal und Vandans haben mit drei Viertel der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu den jährlichen Einhaltungskosten beizusteuern.

§. 6.

Die Schneeschaufelung auf dieser Concurrrenzstraße wird durch die Concurrrenz und auf Kosten derselben besorgt.

§. 7.

Bei Umlegung der ganzen Concurrrenzstraße oder eines Theiles derselben, sowie bei Instandsetzung der in ihrer baulichen Beschaffenheit den Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr entsprechenden Concurrrenzstraße oder von Theilen derselben sind die Kosten der Ausführung auf die Stadtgemeinde Bludenz und die Landgemeinden Vorüns, St. Anton, Bartholomäberg, Schruns, Tschagguns, St. Gallenkirch und Gaschurn nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an direkten Steuern zu vertheilen.

Stallehr ist zu solchen Kosten mit der Hälfte, Silberthal und Vandans sind mit drei Viertel von der Gesamtvorschreibung an direkter Steuer zur Beisteuer einzuziehen.